

Uster, 10. Februar 2009

Nr. 298/2009

P2.09.60

Zuteilung: KÖS



**uster**

Stadtrat

## **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung im Polizeiwesen zwischen den kommunalen Polizeikörpern von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil (Antrag Nr. 298/2009)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Zusammenarbeitsvereinbarung im Polizeiwesen zwischen den kommunalen Polizeikörpern von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, nach Beschlussfassung im Gemeinderat die Gemeinden Dübendorf, Illnau-Effretikon und Volketswil zu informieren.
3. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Hans Streit

## Beleuchtender Bericht

### 1. Ausgangslage

Seit 1996 besteht zwischen den Gemeinden Dübendorf, Uster, Volketswil und Wetzikon eine Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben durch den überkommunalen Einsatz der jeweiligen personellen und materiellen Ressourcen zu optimieren. Die Vereinbarung wurde nach einer Versuchsphase für vorerst fünf Jahre abgeschlossen und ist seither aufgrund der positiven Erfahrungen immer wieder um weitere fünf Jahre erneuert worden. Per Ende 2008 hat die Stadt Wetzikon die Vereinbarung gekündigt, weil sie künftig enger mit Gossau zusammen arbeiten will. Anstelle von Wetzikon möchte sich dafür Illnau-Effretikon dem Polizeiverbund mit Dübendorf, Uster und Volketswil anschliessen. Die heutige Vereinbarung ist daher an die veränderten Verhältnisse anzupassen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Polizeiorganisationsgesetzes sowie des künftigen Polizeigesetzes.

### 2. Vorteile der kommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Uster

Die Zürcher Kommunalpolizeien haben gemäss Polizeiorganisationsgesetz die Verpflichtung gegenüber der Kantonspolizei, die ortspolizeilichen Aufgaben rund um die Uhr selbständig wahrzunehmen; andernfalls werden sie gegenüber dem Kanton entschädigungspflichtig. Da in Uster nachts an Werktagen jedoch nicht so viele ortspolizeiliche Aufgaben anfallen, die den Einsatz einer eigenen Polizeipatrouille rechtfertigen oder erfordern würden, arbeitet die Stadtpolizei Uster mit anderen Kommunalpolizeien zusammen, um während der Randzeiten mit einer gemeinsamen, gemischten Polizeipatrouille die Besorgung der ortspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen. Dadurch können die ohnehin knappen personellen Ressourcen bei der Stadtpolizei geschont und Kosten eingespart werden, ohne den gesetzlichen Auftrag oder das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu vernachlässigen.

Ein weiterer Vorteil einer interkommunalen Zusammenarbeit besteht darin, dass der Stadtpolizei Uster für die Bewältigung eines grösseren Ereignisses auf die rasche personelle und materielle Unterstützung der anderen Verbundgemeinden zurück greifen kann. In Betracht fallen dabei einerseits geplante Veranstaltungen wie der Ustertag, der Greifenseelauf oder bewilligte Demonstrationen und andererseits spontane Einsätze wie ein Verkehrsunfall mit grossräumiger Umleitung oder tätliche Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppierungen.

### 3. Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag 2009 – 2012

Der Leistungsauftrag 2009 – 2012 verpflichtet die Stadtpolizei Uster, innerhalb eines Sicherheitsverbundes mit Drittgemeinden in den Bereichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zusammen zu arbeiten. Mit dem Abschluss bzw. der Erneuerung der vorliegenden Vereinbarung wird dieser Auftrag erfüllt.

Darüber hinaus verpflichtet der Leistungsauftrag 2009 – 2012 das Geschäftsfeld Sicherheit dafür zu sorgen, dass die Stadtpolizei im Rahmen einer Sicherheitsregionsstruktur über einen 24-Stunden-Dienst verfügt bzw. dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Stadtpolizei während 24 Stunden gewährleistet ist. Mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung können auch diese beiden Aufträge als erledigt betrachtet werden. Dies jedenfalls so lange, als die Stadtpolizei Uster einen 24-Stunden-Dienst nicht mit eigenen Mitteln gewährleisten kann. Ein entsprechendes Projekt, welches die Voraussetzungen und Konsequenzen eines 24-Stunden-Dienstes bei der Stadtpolizei Uster aufzeigen wird, ist derzeit in der Abteilung Sicherheit in Bearbeitung. Dieses Projekt wird durch den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung weder präjudiziert noch anderweitig beeinflusst.

### 4. Entscheidungsfindung in den Vertragsgemeinden

Am 14. November 2008 sprachen sich die zuständigen Sicherheitsvorstände von Dübendorf, Uster und Volketswil zusammen mit ihren jeweiligen Polizeikommandanten einstimmig für die Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit sowie die Aufnahme von Illnau-Effretikon in den gemeinsamen Polizeiverbund aus. Der Abteilungsleiter Sicherheit der Stadt Uster wurde mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung beauftragt, welche Anfang 2009 von den betroffenen Sicherheitsvorständen und ihren Polizeikommandanten auf dem Zirkularweg genehmigt wurde.

## **5. Wesentlicher Regelungsinhalt der Zusammenarbeitsvereinbarung**

### **5.1. Geltungsbereich der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt für die Vertragsgemeinden Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil sowie für die Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Wangen-Brüttisellen, welche von den Vertragsgemeinden ortspolizeilich versorgt werden. Polizeiangehörige einer Vertragsgemeinde dürfen auf dem gesamten Vertragsgebiet die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz wahrnehmen.

### **5.2. Ziel der Vereinbarung**

Die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet soll durch einen überkommunalen Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen der Vertragsgemeinden optimiert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der polizeilichen Präsenz durch eine gemeinsame Patrouillentätigkeit vor allem während der Randzeiten, die gegenseitige Unterstützung bei Grossanlässen sowie die Möglichkeit, gemeinsame Fachstellen zu schaffen.

### **5.3. Beteiligung an der gemeinsamen Patrouillentätigkeit**

Die Beteiligung einer Vertragsgemeinde an der gemeinsamen Patrouillentätigkeit richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl (und der von ihr ortspolizeilich betreuten Gemeinde) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Vertragsgebiet. Demnach hat sich Uster mit 36%, Dübendorf mit 30%, Volketswil mit 19% und Illnau-Effretikon mit 15% an der gemeinsamen Patrouillentätigkeit zu beteiligen. Der Verteilschlüssel wird jährlich einmal aufgrund der aktuellen Einwohnerstatistik angepasst.

### **5.4. Kostenersatz**

Aus der gemeinsamen Patrouillentätigkeit entstehen einer Vertragsgemeinde keine wesentlichen Mehrkosten. Eine Verrechnung der Patrouillentätigkeit findet unter den Vertragsgemeinden daher nicht statt. Erbringt indessen eine Vertragsgemeinde für eine andere ausserordentliche Leistungen, so sprechen die beteiligten Polizeikommandanten die Höhe einer allfälligen Entschädigung untereinander ab.

### **5.5. Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Vertragsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **6. Genehmigungskompetenz des Gemeinderates nach Art. 19 Abs. 3 lit. h GO**

Gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 ist für die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, der Gemeinderat zuständig.

## 7. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Zusammenarbeitsvereinbarung im Polizeiwesen zwischen den kommunalen Polizeikorps von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:  
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:  
Hansjörg Baumberger